



Statistischer Bericht



Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen

Vorläufige Schutzmaßnahmen
2022

K V 6 – j/22

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Ausgabewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Juli 2023

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2023
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Statistischer Bericht K V 6 - j/22
Kinder- und Jugendhilfe im Freistaat Sachsen
Vorläufige Schutzmaßnahmen
2022

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen/Erläuterungen](#)

Tabellen

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen](#)
- [3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht](#)
- [8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht](#)
- [9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht](#)
- [10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht](#)
- [11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und Alter sowie Geschlecht](#)
- [15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme und deren Anlass sowie Geschlecht](#)
- [16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht](#)
- [18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht](#)
- [19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht](#)
- [20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme](#)

Abbildungen

- [1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme](#)
- [2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter](#)

Anlagen

[Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022](#)

[Inhalt](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inkl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Kinder- und Jugendhilfe 17](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/vorlaeufige-schutzmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 15.05.2013

Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.

Vorbemerkungen
KV6-j22

Vorbemerkungen

Das Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfestatistik, erhoben nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –, umfasst vier getrennte Erhebungsteile:

- Teil I Erzieherische Hilfen
- Teil II Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III Einrichtungen und tätige Personen
- Teil IV Ausgaben und Einnahmen.

In dieser Publikation werden die vorläufigen Schutzmaßnahmen aus Teil I dargestellt.

Rechtsgrundlage für die Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Methodische Hinweise

Angaben zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen liegen **seit 1995** vor.

Die Ergebnisse entsprechen dem jeweils aktuellen **Gebietsstand**.

2017 und 2018: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des **Geschlechts** "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz - PStG)" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2019: Kinder und Jugendliche mit der Signierung des Geschlechts "anderes" werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Ab 2020: Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Bis 2018 konnten bei „**Anlass/Veranlassung** der Maßnahme wegen ...“ bis zwei Angaben gemacht werden. Ab 2019 wird alles zutreffende angegeben.

Ab 2017: Einführung der Erfassung der **vorläufigen Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII** in die Statistik. Der zeitliche Vergleich bei dieser Statistik zwischen den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist aufgrund der Einführung des § 42a SGB VIII in die Statistik nur eingeschränkt möglich. Bis einschließlich Berichtsjahr 2016 waren nur (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII zu erfassen. Ab Berichtsjahr 2017 wurden infolge einer Gesetzesänderung –neben den regulären Inobhutnahmen – zusätzlich noch vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII erfasst. Dadurch ergibt sich ein methodischer Bruch, der sich auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse auswirkt. Das Insgesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2016 ist somit

mit dem Insgesamt-Ergebnis aus dem Berichtsjahr 2017 inhaltlich nicht unmittelbar vergleichbar; vielmehr ist das Insgesamt-Ergebnis des Berichtsjahres 2016 inhaltlich mit dem Ergebnis nur zu den regulären Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII vergleichbar. Einschränkend ist hierbei allerdings zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Berichtsjahre 2015, 2016 und vermutlich auch 2017 in ihrer Aussagekraft eingeschränkt sind. Für die Berichtsjahre 2015 und 2016 gibt es Hinweise auf Übererfassungen von vorläufigen Schutzmaßnahmen, dass vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII als (reguläre) Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII gemeldet wurden.

Erläuterungen

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder (ab 2017) § 42a SGB VIII.

Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen umfassen die Inobhutnahme sowie die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen, wenn

- das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Eine **Inobhutnahme** ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform. **Herausnahmen** sind geregelt in § 42 Absatz 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme grundsätzlich um eine „Inobhutnahme“, aber in einer besonderen Form.

Seit dem Jahr 2014 entfällt in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7 Vorläufige Schutzmaßnahmen das Merkmal Art der Maßnahme und somit die Differenzierung zwischen Inobhutnahmen und Herausnahmen.

Ab 2017 wird bei Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt.

Nach **§ 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise** ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen

Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der Jugendliche verheiratet ist.

1. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Träger der Maßnahme

1995 bis 2022

Jahr	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
		auf eigenen Wunsch ¹⁾	wegen Gefährdung ²⁾		
1995	2 140	776	1 364	2 101	39
1996	2 634	1 117	1 517	2 608	26
1997	3 035	1 260	1 775	2 794	241
1998	2 980	1 186	1 794	2 736	244
1999	2 952	1 103	1 849	2 621	331
2000	2 817	1 107	1 710	2 535	282
2001	2 646	1 084	1 562	2 358	288
2002	2 495	932	1 563	2 267	228
2003	2 405	889	1 516	1 891	514
2004	2 216	770	1 446	1 699	517
2005	1 996	611	1 385	1 600	396
2006	1 939	604	1 335	1 588	351
2007	2 042	565	1 477	1 743	299
2008	2 005	490	1 515	1 625	380
2009	1 977	441	1 536	1 521	456
2010	2 405	559	1 846	1 887	518
2011	2 393	586	1 807	1 990	403
2012	2 574	380	2 194	2 218	356
2013	2 767	450	2 317	2 351	416
2014	2 800	439	2 361	2 358	442
2015	4 104	587	3 517	3 250	854
2016	5 774	493	5 281	5 152	622
2017	3 855	418	3 437	2 365	1490
2018	3 301	442	2 859	2 090	1 211
2019	2 910	438	2 472	1 928	982
2020	2 576	326	2 250	1 750	826
2021	2 186	316	1 870	1 373	813
2022	2 698	329	2 369	1 646	1 052

1) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

2) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

2. Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach verschiedenen Merkmalen
1995, 2000, 2005, 2010 und 2015 bis 2022

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Insgesamt	2 140	2 817	1 996	2 405	4 104	5 774	3 855	3 301	2 910	2 576	2 186	2 698
Geschlecht												
Männlich ¹⁾	1 114	1 351	977	1 252	2 615	4 214	2 340	1 856	1 557	1 312	1 127	1 509
Weiblich ¹⁾	1 026	1 466	1 019	1 153	1 489	1 560	1 515	1 445	1 353	1 264	1 059	1 189
Alter von ... bis unter ... Jahren												
unter 3	149	167	232	344	512	513	511	476	458	480	421	385
3 - 6	192	159	152	259	255	233	268	232	216	227	214	192
6 - 9	165	163	103	203	240	211	203	195	192	184	168	187
9 - 12	197	249	171	260	263	287	236	280	259	238	187	212
12 - 14	421	490	291	332	451	515	346	347	362	343	249	346
14 - 16	631	1 004	593	528	1 024	1 269	776	740	655	539	443	614
16 - 18	385	585	454	479	1 359	2 746	1 515	1 031	768	565	504	762
Staatsangehörigkeit²⁾												
Deutsch	2 027	2 590	1 848	2 206
Nicht deutsch	113	227	148	199
Migrationshintergrund³⁾ (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)												
Ja	1 907	3 697	1 665	1 085	940	731	629	1 023
Nein	2 197	2 077	2 190	2 216	1 970	1 845	1 557	1 675
Aufenthalt vor der Maßnahme												
Bei den Eltern	673	629	373	489	688	682	529	608	499	542	422	448
Bei einem Elternteil mit Stiefel- eltern teil oder Partner	514	726	556	535	582	543	536	562	487	430	371	381
Bei allein erziehendem Elternteil	507	740	681	841	931	763	788	767	759	720	604	668
Bei Großeltern/Verwandten	41	38	31	37	126	156	88	87	75	50	47	68
In einer Pflegefamilie	24	24	40	38	42	60	73	50	53	43	52	53
Bei einer sonstigen Person	33	58	29	50	64	90	64	41	55	36	45	26
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	237	263	139	223	412	1 333	772	566	452	399	330	538
Krankenhaus (nach der Geburt) ³⁾	95	89	94	89	104	83	76	77
In einer Wohngemeinschaft	4	16	13	22	11	36	24	23	15	22	20	27
In eigener Wohnung	5	7	4	3	4	6	6	3	-	1	3	1
Ohne feste Unterkunft	58	122	39	63	483	895	344	209	234	138	113	133
An unbekanntem Ort	44	194	91	104	666	1 121	537	296	177	112	103	278
Maßnahme wurde angeregt durch												
Kind/Jugendlichen selbst	776	1 107	611	559	587	493	418	442	438	326	316	329
Eltern/Elternteil	223	263	244	288	215	166	181	201	184	150	139	129
Soziale Dienste/Jugendamt	365	379	428	747	2 123	3 900	2 635	2 049	1 716	1 624	1 432	1 857
Polizei/Ordnungsbehörde	532	791	498	583	908	851	502	464	443	355	196	246
Lehrer/in, Erzieher/in	57	59	43	57	24	23	16	36	21	23	15	27
Arzt/Ärztin	30	30	33	41	25	33	37	31	29	23	28	20
Nachbarn/Verwandte	92	104	83	55	43	32	16	19	16	17	14	21
Sonstige	65	84	56	75	179	276	50	59	63	58	46	69
Anlass der Maßnahme⁴⁾												
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	195	201	119	162	269	309	313	254	319	287	232	279
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	494	908	681	869	1 407	1 305	1 300	1 401	1 290	1 280	968	1 028
Schul-/Ausbildungsprobleme	120	139	98	85	133	109	97	112	168	133	103	205
Vernachlässigung ⁵⁾	175	284	250	306	425	353	381	363	353	457	399	437
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	202	212	143	205	162	176	198	214	264	222	157	243
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	15	109	57	39	91	91	130	280	255	157	128	163
Anzeichen für Misshandlung ⁶⁾	56	141	126	171	232	223	258	352
Anzeichen für körperliche Misshandlung ⁷⁾	265	288	263	256
Anzeichen für psychische Misshandlung ⁷⁾	116	179	166	186
Anzeichen für sexuellen Missbrauch ⁸⁾	58	53	40	40	42	47	38	38	67	47	65	61
Trennung oder Scheidung der Eltern	38	38	25	43	35	29	36	33	55	60	61	74

Merkmal	1995	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Wohnungsprobleme	37	58	86	130	168	164	284	416	424	295	293	309
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	69	153	65	84	1 360	3 115	1 076	382	254	184	163	519
Beziehungsprobleme	788	1 039	817	583	616	536	470	532	547	458	426	436
Sonstige Probleme	566	659	440	686	685	680	741	558	630	697	802	879
Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme												
Montag bis Freitag von ... bis ... Uhr	1 723	2 212	1 611	1 948	3 362	5 232	3 419	2 810	2 415	2 190	1 924	2 391
8 - 17	849	1 136	891	1 175	2 066	4 058	2 439	1 827	1 563	1 456	1 335	1 717
17 - 21	454	511	404	489	763	758	581	551	448	381	342	391
21 - 8	420	565	316	284	533	416	399	432	404	353	247	283
Samstag, Sonntag, Feiertag von ... bis ... Uhr	417	605	385	457	742	542	436	491	495	386	262	307
8 - 17	152	200	132	150	261	203	171	163	153	123	95	96
17 - 21	101	166	118	139	195	156	123	119	137	107	75	81
21 - 8	164	239	135	168	286	183	142	209	205	156	92	130
Dauer in Tagen												
1	522	774	352	353	426	284	295	286	261	187	150	230
2	384	374	346	351	421	388	339	402	340	275	178	234
3	172	227	163	159	284	196	188	208	177	140	153	126
4	132	149	106	149	201	177	166	167	149	121	119	119
5	103	120	83	120	175	136	153	134	106	106	88	112
6	60	97	67	114	158	135	127	93	88	78	94	83
7 - 14	371	426	371	452	718	696	501	557	468	458	377	474
15 und mehr	396	650	508	707	1 721	3 762	2 086	1 454	1 321	1 211	1 027	1 320
Unmittelbarer Anlass der Maßnahme												
Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort	194	191	114	159	313	523	557	452	361	346	313	390
nach vorherigem Ausreißen	147	120	69	67	103	160	148	153	134	106	97	123
ohne vorheriges Ausreißen	47	71	45	92	210	363	409	299	227	240	216	267
Sonstiger Zugang	1 946	2 626	1 882	2 246	3 791	5 251	3 298	2 849	2 549	2 230	1 873	2 308
nach vorherigem Ausreißen	717	848	559	548	1 022	1 048	908	735	659	465	383	506
ohne vorheriges Ausreißen	1 229	1 778	1 323	1 698	2 769	4 203	2 390	2 114	1 890	1 765	1 490	1 802
Unterbringung während der Maßnahme												
Bei einer geeigneten Person	43	187	143	275	541	1 063	601	491	394	351	341	502
In einer Einrichtung	2 064	2 586	1 820	2 110	3 388	4 474	3 052	2 669	2 438	2 176	1 776	2 117
In einer sonstigen betreuten Wohnform	33	44	33	20	175	237	202	141	78	49	69	79
Maßnahme endet mit ...⁹⁾												
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten ¹⁰⁾	1 031	1 294	947	1 154	1 175	1 179	1 120	1 117	1 026	942	791	924
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	180	134	66	75	77	110	103	94	84	66	75	73
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	34	43	36	34	180	197	77	77	50	70	49	84
Einleitung einer ambulanten Hilfe zur Erziehung ¹¹⁾	203	209	213	223	167	157	157	167
Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses ¹²⁾	538	707	582	671	1 290	2 165	1 296	1 143	933	1 044	792	995
Sonstige stationäre Hilfe	89	124	120	133	349	1 080	515	174	159	104	108	100
Keine anschließende Hilfe ¹³⁾	268	515	245	338	1 022	1 095	719	652	606	337	361	480

1) Kinder und Jugendliche mit den Signierungen des Geschlechts "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" (2017 und 2018) bzw. "anderes" (2019) werden dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2) Bis 2013.

3) Ab 2014.

4) Bis 2018 konnten für jedes/n Kind/Jugendlichen bis zu zwei Anlässe angegeben werden. Ab 2019 werden alle Anlässe erfasst.

5) Ab 2018: Anzeichen für Vernachlässigung.

6) 2018: Anzeichen für körperliche/psychische Misshandlung.

7) Ab 2019.

8) 2018: Anzeichen für sexuelle Gewalt.

9) Ab 2012 Mehrfachzählungen möglich.

10) Ab 2018: auch Familienzusammenführung.

11) Ab 2012, 2018: auch teilstationäre Hilfen zur Erziehung.

12) Ab 2018: Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim.

13) Ab 2018: keine der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

3. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch ¹⁾	wegen Gefährdung ²⁾	
			Insgesamt	
unter 3	386	-	386	194
3 - 6	196	-	196	110
6 - 9	192	4	188	104
9 - 12	239	15	224	113
12 - 14	431	60	371	125
14 - 16	1 030	128	902	143
16 - 18	1 712	122	1 590	129
Insgesamt	4 186	329	3 857	918
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	1 488	-	1 488	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	2 698	329	2 369	918
			männlich⁴⁾	
unter 3	222	-	222	109
3 - 6	108	-	108	61
6 - 9	97	2	95	51
9 - 12	120	6	114	51
12 - 14	239	23	216	40
14 - 16	697	50	647	47
16 - 18	1 433	64	1 369	61
Zusammen	2 916	145	2 771	420
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	1 407	-	1 407	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 509	145	1 364	420
			weiblich⁴⁾	
unter 3	164	-	164	85
3 - 6	88	-	88	49
6 - 9	95	2	93	53
9 - 12	119	9	110	62
12 - 14	192	37	155	85
14 - 16	333	78	255	96
16 - 18	279	58	221	68
Zusammen	1 270	184	1 086	498
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	81	-	81	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 189	184	1 005	498

1) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

2) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

4. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Träger der Maßnahme bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der freien Jugendhilfe
Insgesamt			
unter 3	386	274	112
3 - 6	196	117	79
6 - 9	192	127	65
9 - 12	239	142	97
12 - 14	431	282	149
14 - 16	1 030	682	348
16 - 18	1 712	1 133	579
Insgesamt	4 186	2 757	1 429
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	1 111	377
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	1 646	1 052
männlich²⁾			
unter 3	222	163	59
3 - 6	108	68	40
6 - 9	97	62	35
9 - 12	120	67	53
12 - 14	239	163	76
14 - 16	697	497	200
16 - 18	1 433	970	463
Zusammen	2 916	1 990	926
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	1 052	355
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	938	571
weiblich²⁾			
unter 3	164	111	53
3 - 6	88	49	39
6 - 9	95	65	30
9 - 12	119	75	44
12 - 14	192	119	73
14 - 16	333	185	148
16 - 18	279	163	116
Zusammen	1 270	767	503
Davon			
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	81	59	22
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 189	708	481

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

5. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Geschlecht
2022

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch ¹⁾	wegen Gefährdung ²⁾	
		Insgesamt		
Bei den Eltern	514	49	465	219
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	384	85	299	171
Bei allein erziehendem Elternteil	677	72	605	302
Bei Großeltern/Verwandten	90	9	81	15
In einer Pflegefamilie	53	6	47	18
Bei einer sonstigen Person	32	3	29	11
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	608	34	574	109
Krankenhaus (nach der Geburt)	77	-	77	31
In einer Wohngemeinschaft	29	6	23	2
In eigener Wohnung	2	-	2	-
Ohne feste Unterkunft	256	41	215	22
An unbekanntem Ort	1 464	24	1 440	18
Insgesamt	4 186	329	3 857	918
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	1 488	-	1 488	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	2 698	329	2 369	918
		männlich⁴⁾		
Bei den Eltern	232	9	223	87
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	166	30	136	75
Bei allein erziehendem Elternteil	309	25	284	144
Bei Großeltern/Verwandten	55	6	49	6
In einer Pflegefamilie	27	4	23	7
Bei einer sonstigen Person	16	1	15	4
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	455	23	432	55
Krankenhaus (nach der Geburt)	51	-	51	20
In einer Wohngemeinschaft	18	3	15	2
In eigener Wohnung	1	-	1	-
Ohne feste Unterkunft	216	32	184	13
An unbekanntem Ort	1 370	12	1 358	7
Zusammen	2 916	145	2 771	420
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	1 407	-	1 407	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 509	145	1 364	420

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
		auf eigenen Wunsch ¹⁾	wegen Gefährdung ²⁾	
			weiblich⁴⁾	
Bei den Eltern	282	40	242	132
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	218	55	163	96
Bei allein erziehendem Elternteil	368	47	321	158
Bei Großeltern/Verwandten	35	3	32	9
In einer Pflegefamilie	26	2	24	11
Bei einer sonstigen Person	16	2	14	7
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	153	11	142	54
Krankenhaus (nach der Geburt)	26	-	26	11
In einer Wohngemeinschaft	11	3	8	-
In eigener Wohnung	1	-	1	-
Ohne feste Unterkunft	40	9	31	9
An unbekanntem Ort	94	12	82	11
Zusammen	1 270	184	1 086	498
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	81	-	81	-
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 189	184	1 005	498

1) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

2) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

6. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht
2022

Aufenthalt vor der Maßnahme ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren							
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18	
		Insgesamt							
Bei den Eltern	514	107	52	47	42	63	89	114	
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	384	24	38	43	53	62	94	70	
Bei allein erziehendem Elternteil	677	129	87	76	88	106	114	77	
Bei Großeltern/Verwandten	90	5	5	3	7	14	31	25	
In einer Pflegefamilie	53	7	2	4	6	14	11	9	
Bei einer sonstigen Person	32	1	2	1	1	3	6	18	
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	608	25	8	14	17	65	181	298	
Krankenhaus (nach der Geburt)	77	77	-	-	-	-	-	-	
In einer Wohngemeinschaft	29	3	-	-	1	3	7	15	
In eigener Wohnung	2	-	-	-	-	-	-	2	
Ohne feste Unterkunft	256	-	-	-	2	17	76	161	
An unbekanntem Ort	1 464	8	2	4	22	84	421	923	
Insgesamt	4 186	386	196	192	239	431	1 030	1 712	
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	1	4	5	27	85	416	950	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	385	192	187	212	346	614	762	
				männlich²⁾					
Bei den Eltern	232	60	25	21	15	22	29	60	
Bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner	166	13	23	22	26	20	31	31	
Bei allein erziehendem Elternteil	309	69	47	38	40	45	35	35	
Bei Großeltern/Verwandten	55	1	3	1	3	10	18	19	
In einer Pflegefamilie	27	2	2	2	3	8	4	6	
Bei einer sonstigen Person	16	-	1	1	1	2	1	10	
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	455	18	6	10	10	42	126	243	
Krankenhaus (nach der Geburt)	51	51	-	-	-	-	-	-	
In einer Wohngemeinschaft	18	1	-	-	1	2	5	9	
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	-	1	
Ohne feste Unterkunft	216	-	-	-	1	15	59	141	
An unbekanntem Ort	1 370	7	1	2	20	73	389	878	
Zusammen	2 916	222	108	97	120	239	697	1 433	
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	1	3	1	24	76	398	904	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	221	105	96	96	163	299	529	

7. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Aufenthalt vor der Maßnahme sowie Geschlecht
2022

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefelern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
1	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	281	-	-	-	10
2	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 028	218	221	384	13
3	Schul-/Ausbildungsprobleme	205	22	28	50	3
4	Anzeichen für Vernachlässigung	437	108	66	195	6
5	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	243	17	31	34	4
6	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	163	11	14	18	3
7	Anzeichen für körperliche Misshandlung	256	90	77	70	3
8	Anzeichen für psychische Misshandlung	187	68	40	59	5
9	Anzeichen für sexuelle Gewalt	62	15	19	16	2
10	Trennung oder Scheidung der Eltern	74	15	10	31	-
11	Wohnungsprobleme	309	63	22	68	3
12	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	2 007	81	3	10	51
13	Beziehungsprobleme	436	105	111	106	7
14	Sonstige Probleme	882	146	122	283	21
15	Insgesamt²⁾	4 186	514	384	677	90
16	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	177	-	-	-	5
17	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	520	102	100	194	5
18	Schul-/Ausbildungsprobleme	115	10	10	28	1
19	Anzeichen für Vernachlässigung	212	54	29	88	3
20	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	159	9	21	26	2
21	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	100	3	10	13	2
22	Anzeichen für körperliche Misshandlung	89	26	28	25	1
23	Anzeichen für psychische Misshandlung	78	22	17	30	1
24	Anzeichen für sexuelle Gewalt	12	3	5	3	-
25	Trennung oder Scheidung der Eltern	40	6	4	15	-
26	Wohnungsprobleme	178	22	12	32	1
27	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1 889	61	2	7	37
28	Beziehungsprobleme	171	31	41	36	1
29	Sonstige Probleme	423	54	51	126	11
30	Insgesamt²⁾	2 916	232	166	309	55

Lfd. Nr.	Grund für die Maßnahme	Insgesamt				
			bei den Eltern	bei einem Elternteil mit Stiefeltern- teil oder Partner	bei allein erziehendem Elternteil	bei Groß- eltern/Ver- wandten
31	Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	104	-	-	-	5
32	Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	508	116	121	190	8
33	Schul-/Ausbildungsprobleme	90	12	18	22	2
34	Anzeichen für Vernachlässigung	225	54	37	107	3
35	Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	84	8	10	8	2
36	Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	63	8	4	5	1
37	Anzeichen für körperliche Misshandlung	167	64	49	45	2
38	Anzeichen für psychische Misshandlung	109	46	23	29	4
39	Anzeichen für sexuelle Gewalt	50	12	14	13	2
40	Trennung oder Scheidung der Eltern	34	9	6	16	-
41	Wohnungsprobleme	131	41	10	36	2
42	Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	118	20	1	3	14
43	Beziehungsprobleme	265	74	70	70	6
44	Sonstige Probleme	459	92	71	157	10
45	Insgesamt²⁾	1 270	282	218	368	35

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pflegefamilie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemeinschaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekanntem Ort	
Insgesamt								
25	3	188	-	14	-	20	21	1
13	6	73	49	7	-	25	19	2
2	-	44	-	7	-	34	15	3
4	4	22	10	3	-	17	2	4
9	3	75	-	8	-	44	18	5
3	2	44	-	7	-	39	22	6
5	2	7	-	1	-	-	1	7
4	2	6	1	1	-	-	1	8
1	-	5	-	-	-	-	4	9
1	1	1	-	3	-	10	2	10
3	4	48	9	11	-	58	20	11
1	14	292	-	3	1	169	1382	12
13	5	36	4	6	-	23	20	13
16	8	122	55	14	1	45	49	14
53	32	608	77	29	2	256	1464	15
männlich³⁾								
14	1	115	-	10	-	16	16	16
6	2	45	33	5	-	19	9	17
1	-	22	-	7	-	28	8	18
3	1	9	7	2	-	14	2	19
7	1	43	-	8	-	31	11	20
3	-	23	-	7	-	27	12	21
2	1	4	-	1	-	-	1	22
-	1	4	1	1	-	-	1	23
-	-	1	-	-	-	-	-	24
1	1	-	-	3	-	9	1	25
2	2	37	5	8	-	44	13	26
1	10	276	-	3	1	158	1333	27
7	3	19	3	5	-	15	10	28
8	1	74	38	7	-	28	25	29
27	16	455	51	18	1	216	1370	30

Aufenthalt vor der Maßnahme								Lfd. Nr.
in einer Pflegefamilie	bei einer sonstigen Person	in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	Krankenhaus (nach der Geburt)	in einer Wohngemeinschaft	in eigener Wohnung	ohne feste Unterkunft	an unbekanntem Ort	
weiblich³⁾								
11	2	73	-	4	-	4	5	31
7	4	28	16	2	-	6	10	32
1	-	22	-	-	-	6	7	33
1	3	13	3	1	-	3	-	34
2	2	32	-	-	-	13	7	35
-	2	21	-	-	-	12	10	36
3	1	3	-	-	-	-	-	37
4	1	2	-	-	-	-	-	38
1	-	4	-	-	-	-	4	39
-	-	1	-	-	-	1	1	40
1	2	11	4	3	-	14	7	41
-	4	16	-	-	-	11	49	42
6	2	17	1	1	-	8	10	43
8	7	48	17	7	1	17	24	44
26	16	153	26	11	1	40	94	45

8. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Geschlecht

2022

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Männlich ¹⁾	Weiblich ¹⁾	Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
Kind/Jugendlichen selbst	467	279	188	-
Eltern/Elternteil	129	67	62	-
Soziale Dienste/Jugendamt	2 491	1 722	769	918
Polizei/Ordnungsbehörde	849	681	168	-
Lehrer/in, Erzieher/in	27	10	17	-
Arzt/Ärztin	20	7	13	-
Nachbarn/Verwandte	61	39	22	-
Sonstige	142	111	31	-
Insgesamt	4 186	2 916	1 270	918

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

9. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem und Migrationshintergrund sowie Geschlecht
2022

Maßnahme wurde angeregt durch	Insgesamt	Migrationshintergrund (Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils)	
		ja	nein
Insgesamt			
Kind/Jugendlichen selbst	467	216	251
Eltern/Elternteil	129	15	114
Soziale Dienste/Jugendamt	2 491	1 454	1 037
Polizei/Ordnungsbehörde	849	677	172
Lehrer/in, Erzieher/in	27	9	18
Arzt/Ärztin	20	7	13
Nachbarn/Verwandte	61	43	18
Sonstige	142	90	52
Insgesamt	4 186	2 511	1 675
männlich¹⁾			
Kind/Jugendlichen selbst	279	170	109
Eltern/Elternteil	67	6	61
Soziale Dienste/Jugendamt	1 722	1 222	500
Polizei/Ordnungsbehörde	681	611	70
Lehrer/in, Erzieher/in	10	3	7
Arzt/Ärztin	7	4	3
Nachbarn/Verwandte	39	32	7
Sonstige	111	78	33
Zusammen	2 916	2 126	790
weiblich¹⁾			
Kind/Jugendlichen selbst	188	46	142
Eltern/Elternteil	62	9	53
Soziale Dienste/Jugendamt	769	232	537
Polizei/Ordnungsbehörde	168	66	102
Lehrer/in, Erzieher/in	17	6	11
Arzt/Ärztin	13	3	10
Nachbarn/Verwandte	22	11	11
Sonstige	31	12	19
Zusammen	1 270	385	885

1) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

10. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Anregendem der Maßnahme und Art der Maßnahme sowie Alter bzw. Geschlecht
2022

Maßnahme wurde angeregt durch ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Insgesamt								
Kind/Jugendlichen selbst	467	-	-	4	15	70	150	228
Eltern/Elternteil	129	22	12	10	14	21	37	13
Soziale Dienste/Jugendamt	2 491	321	164	151	169	232	510	944
Polizei/Ordnungsbehörde	849	19	11	15	22	71	274	437
Lehrer/in, Erzieher/in	27	2	-	2	4	9	7	3
Arzt/Ärztin	20	5	3	2	1	2	3	4
Nachbarn/Verwandte	61	7	1	4	6	9	18	16
Sonstige	142	10	5	4	8	17	31	67
Insgesamt	4 186	386	196	192	239	431	1030	1712
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	1	4	5	27	85	416	950
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	385	192	187	212	346	614	762
männlich²⁾								
Kind/Jugendlichen selbst	279	-	-	2	6	31	72	168
Eltern/Elternteil	67	12	4	9	9	13	14	6
Soziale Dienste/Jugendamt	1 722	191	94	73	83	126	352	803
Polizei/Ordnungsbehörde	681	7	4	7	13	48	219	383
Lehrer/in, Erzieher/in	10	1	-	1	-	6	1	1
Arzt/Ärztin	7	3	2	-	1	-	1	-
Nachbarn/Verwandte	39	4	-	1	3	4	13	14
Sonstige	111	4	4	4	5	11	25	58
Zusammen	2 916	222	108	97	120	239	697	1433
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	1	3	1	24	76	398	904
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	221	105	96	96	163	299	529
weiblich²⁾								
Kind/Jugendlichen selbst	188	-	-	2	9	39	78	60
Eltern/Elternteil	62	10	8	1	5	8	23	7
Soziale Dienste/Jugendamt	769	130	70	78	86	106	158	141
Polizei/Ordnungsbehörde	168	12	7	8	9	23	55	54
Lehrer/in, Erzieher/in	17	1	-	1	4	3	6	2
Arzt/Ärztin	13	2	1	2	-	2	2	4
Nachbarn/Verwandte	22	3	1	3	3	5	5	2
Sonstige	31	6	1	-	3	6	6	9
Zusammen	1 270	164	88	95	119	192	333	279
Davon								
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	81	-	1	4	3	9	18	46
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 189	164	87	91	116	183	315	233

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

11. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Montag bis Freitag				Samstag, Sonntag, Feiertag			
		zu- sammen	von ... bis ... Uhr			zu- sammen	von ... bis ... Uhr		
			8 - 17	17 - 21	21 - 8		8 - 17	17 - 21	21 - 8
Insgesamt									
unter 3	386	359	307	37	15	27	15	7	5
3 - 6	196	183	146	31	6	13	3	7	3
6 - 9	192	178	141	29	8	14	4	5	5
9 - 12	239	221	165	41	15	18	11	4	3
12 - 14	431	364	223	78	63	67	22	19	26
14 - 16	1 030	809	483	152	174	221	68	52	101
16 - 18	1 712	1 434	902	264	268	278	93	78	107
Insgesamt	4 186	3 548	2 367	632	549	638	216	172	250
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	1 157	650	241	266	331	120	91	120
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	2 391	1 717	391	283	307	96	81	130
männlich²⁾									
unter 3	222	208	179	18	11	14	7	5	2
3 - 6	108	99	80	17	2	9	2	4	3
6 - 9	97	89	68	16	5	8	1	4	3
9 - 12	120	109	78	21	10	11	9	1	1
12 - 14	239	191	120	41	30	48	17	13	18
14 - 16	697	537	330	89	118	160	51	32	77
16 - 18	1 433	1 201	778	208	215	232	79	68	85
Zusammen	2 916	2 434	1 633	410	391	482	166	127	189
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	1 084	603	227	254	323	118	87	118
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	1 350	1 030	183	137	159	48	40	71
weiblich²⁾									
unter 3	164	151	128	19	4	13	8	2	3
3 - 6	88	84	66	14	4	4	1	3	-
6 - 9	95	89	73	13	3	6	3	1	2
9 - 12	119	112	87	20	5	7	2	3	2
12 - 14	192	173	103	37	33	19	5	6	8
14 - 16	333	272	153	63	56	61	17	20	24
16 - 18	279	233	124	56	53	46	14	10	22
Zusammen	1 270	1 114	734	222	158	156	50	45	61
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	81	73	47	14	12	8	2	4	2
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 189	1 041	687	208	146	148	48	41	59

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

12. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Dauer der Maßnahme bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Ins- gesamt	Dauer in Tagen									
		1	2	3	4	5	6	7 - 14	15 - 29	30 - 89	90 und mehr
Insgesamt											
unter 3	386	10	25	12	10	12	18	74	55	71	99
3 - 6	196	4	9	6	10	8	7	32	30	62	28
6 - 9	192	7	11	6	7	9	7	35	24	60	26
9 - 12	239	12	15	9	14	18	7	41	50	48	25
12 - 14	431	33	40	34	26	25	16	81	64	90	22
14 - 16	1 030	84	84	113	77	50	47	198	164	167	46
16 - 18	1 712	120	153	146	141	85	57	360	316	261	73
Insgesamt	4 186	270	337	326	285	207	159	821	703	759	319
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	40	103	200	166	95	76	347	289	144	28
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	230	234	126	119	112	83	474	414	615	291
männlich²⁾											
unter 3	222	4	16	7	7	11	10	44	33	35	55
3 - 6	108	3	5	2	9	3	3	14	18	35	16
6 - 9	97	4	3	4	6	5	2	15	13	30	15
9 - 12	120	4	8	7	6	9	4	24	31	20	7
12 - 14	239	15	17	24	17	14	9	38	40	52	13
14 - 16	697	44	47	89	59	34	37	131	121	107	28
16 - 18	1 433	83	118	126	124	74	48	311	278	210	61
Zusammen	2 916	157	214	259	228	150	113	577	534	489	195
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	40	93	191	159	93	71	322	279	135	24
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	117	121	68	69	57	42	255	255	354	171
weiblich²⁾											
unter 3	164	6	9	5	3	1	8	30	22	36	44
3 - 6	88	1	4	4	1	5	4	18	12	27	12
6 - 9	95	3	8	2	1	4	5	20	11	30	11
9 - 12	119	8	7	2	8	9	3	17	19	28	18
12 - 14	192	18	23	10	9	11	7	43	24	38	9
14 - 16	333	40	37	24	18	16	10	67	43	60	18
16 - 18	279	37	35	20	17	11	9	49	38	51	12
Zusammen	1 270	113	123	67	57	57	46	244	169	270	124
Davon											
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	81	-	10	9	7	2	5	25	10	9	4
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 189	113	113	58	50	55	41	219	159	261	120

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

13. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie unmittelbarem Anlass der Maßnahme bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt							
unter 3	386	57	1	56	329	4	325
3 - 6	196	31	3	28	165	5	160
6 - 9	192	28	3	25	164	6	158
9 - 12	239	41	4	37	198	21	177
12 - 14	431	72	25	47	359	88	271
14 - 16	1 030	156	64	92	874	240	634
16 - 18	1 712	318	101	217	1 394	301	1 093
Insgesamt	4 186	703	201	502	3 483	665	2 818
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	313	78	235	1 175	159	1 016
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	390	123	267	2 308	506	1 802
männlich²⁾							
unter 3	222	30	1	29	192	2	190
3 - 6	108	13	1	12	95	3	92
6 - 9	97	17	1	16	80	2	78
9 - 12	120	19	1	18	101	10	91
12 - 14	239	43	10	33	196	38	158
14 - 16	697	116	37	79	581	108	473
16 - 18	1 433	283	77	206	1 150	224	926
Zusammen	2 916	521	128	393	2 395	387	2 008
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	297	75	222	1 110	155	955
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	224	53	171	1 285	232	1 053
weiblich²⁾							
unter 3	164	27	-	27	137	2	135
3 - 6	88	18	2	16	70	2	68
6 - 9	95	11	2	9	84	4	80
9 - 12	119	22	3	19	97	11	86
12 - 14	192	29	15	14	163	50	113
14 - 16	333	40	27	13	293	132	161
16 - 18	279	35	24	11	244	77	167
Zusammen	1 270	182	73	109	1 088	278	810
Davon							
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	81	16	3	13	65	4	61
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 189	166	70	96	1 023	274	749

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

14. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und Alter sowie Geschlecht 2022

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund ²⁾	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
Insgesamt									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	281	218	3	2	9	9	47	110	101
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 028	836	259	118	105	91	130	193	132
Schul-/Ausbildungsprobleme	205	171	-	1	6	15	36	93	54
Anzeichen für Vernachlässigung	437	344	118	68	66	52	52	37	44
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	243	189	-	-	3	5	51	104	80
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	163	141	-	-	-	1	14	70	78
Anzeichen für körperliche Misshandlung	256	156	16	21	34	37	52	55	41
Anzeichen für psychische Misshandlung	187	138	15	23	27	33	31	30	28
Anzeichen für sexuelle Gewalt	62	49	1	3	7	14	14	9	14
Trennung oder Scheidung der Eltern	74	62	12	3	5	15	10	11	18
Wohnungsprobleme	309	258	46	27	23	21	26	72	94
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	2 007	-	4	5	6	37	112	537	1306
Beziehungsprobleme	436	346	36	15	11	36	93	143	102
Sonstige Probleme	882	651	196	86	51	78	88	205	178
Insgesamt³⁾	4 186	1 675	386	196	192	239	431	1030	1712
männlich⁴⁾									
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	177	130	1	2	7	4	33	70	60
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	520	412	149	69	54	44	63	73	68
Schul-/Ausbildungsprobleme	115	92	-	1	4	10	20	39	41
Anzeichen für Vernachlässigung	212	159	61	35	33	24	20	15	24
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	159	118	-	-	3	3	37	56	60
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	100	81	-	-	-	-	9	31	60
Anzeichen für körperliche Misshandlung	89	57	12	11	12	17	17	11	9
Anzeichen für psychische Misshandlung	78	60	10	16	14	15	7	7	9
Anzeichen für sexuelle Gewalt	12	8	-	3	2	1	3	-	3
Trennung oder Scheidung der Eltern	40	34	4	2	2	6	5	7	14
Wohnungsprobleme	178	142	26	14	7	7	17	42	65
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1 889	-	3	3	2	33	100	510	1238
Beziehungsprobleme	171	139	18	9	6	13	33	48	44
Sonstige Probleme	423	317	126	41	23	34	39	82	78
Insgesamt³⁾	2 916	790	222	108	97	120	239	697	1433

Grund für die Maßnahme	Ins- gesamt	Kein Migrations- hintergrund ²⁾	Alter von ... bis unter ... Jahren						
			unter 3	3 - 6	6 - 9	9 - 12	12 - 14	14 - 16	16 - 18
			weiblich⁴⁾						
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	104	88	2	-	2	5	14	40	41
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	508	424	110	49	51	47	67	120	64
Schul-/Ausbildungsprobleme	90	79	-	-	2	5	16	54	13
Anzeichen für Vernachlässigung Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	225	185	57	33	33	28	32	22	20
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	84	71	-	-	-	2	14	48	20
Anzeichen für körperliche Misshandlung	63	60	-	-	-	1	5	39	18
Anzeichen für psychische Misshandlung	167	99	4	10	22	20	35	44	32
Anzeichen für sexuelle Gewalt Trennung oder Scheidung der Eltern	109	78	5	7	13	18	24	23	19
Wohnungsprobleme	50	41	1	-	5	13	11	9	11
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	34	28	8	1	3	9	5	4	4
Beziehungsprobleme	131	116	20	13	16	14	9	30	29
Sonstige Probleme	118	-	1	2	4	4	12	27	68
Insgesamt³⁾	1 270	885	164	88	95	119	192	333	279

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Keine ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

3) Ohne Mehrfachzählungen.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

15. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Gründen für die Maßnahme¹⁾ und deren Anlass sowie Geschlecht
2022

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
Insgesamt							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	281	37	35	2	244	118	126
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	1 028	165	37	128	863	158	705
Schul-/Ausbildungsprobleme	205	35	25	10	170	95	75
Anzeichen für Vernachlässigung	437	104	18	86	333	42	291
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	243	56	44	12	187	100	87
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	163	29	25	4	134	90	44
Anzeichen für körperliche Misshandlung	256	27	5	22	229	31	198
Anzeichen für psychische Misshandlung	187	34	4	30	153	24	129
Anzeichen für sexuelle Gewalt	62	11	1	10	51	7	44
Trennung oder Scheidung der Eltern	74	16	6	10	58	16	42
Wohnungsprobleme	309	64	19	45	245	101	144
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	2 007	395	84	311	1 612	216	1 396
Beziehungsprobleme	436	61	31	30	375	128	247
Sonstige Probleme	882	97	42	55	785	183	602
Insgesamt²⁾	4 186	703	201	502	3 483	665	2 818
männlich³⁾							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	177	20	18	2	157	71	86
Überforderung der Eltern/ eines Elternteils	520	87	17	70	433	60	373
Schul-/Ausbildungsprobleme	115	26	17	9	89	47	42
Anzeichen für Vernachlässigung	212	54	8	46	158	19	139
Delinquenz des Kindes/ Straftat des Jugendlichen	159	36	27	9	123	53	70
Suchtprobleme des Kindes/ Jugendlichen	100	19	16	3	81	51	30
Anzeichen für körperliche Misshandlung	89	8	-	8	81	9	72
Anzeichen für psychische Misshandlung	78	18	-	18	60	6	54
Anzeichen für sexuelle Gewalt	12	3	-	3	9	-	9
Trennung oder Scheidung der Eltern	40	7	3	4	33	12	21
Wohnungsprobleme	178	35	12	23	143	68	75
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1 889	373	80	293	1 516	208	1 308
Beziehungsprobleme	171	23	10	13	148	50	98
Sonstige Probleme	423	41	11	30	382	81	301
Insgesamt²⁾	2 916	521	128	393	2 395	387	2 008

Grund für die Maßnahme	Insgesamt	Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort			Sonstiger Zugang		
		zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen	zusammen	nach vorherigem Ausreißen	ohne vorheriges Ausreißen
weiblich³⁾							
Integrationsprobleme im Heim/in der Pflegefamilie	104	17	17	-	87	47	40
Überforderung der Eltern/eines Elternteils	508	78	20	58	430	98	332
Schul-/Ausbildungsprobleme	90	9	8	1	81	48	33
Anzeichen für Vernachlässigung	225	50	10	40	175	23	152
Delinquenz des Kindes/Straftat des Jugendlichen	84	20	17	3	64	47	17
Suchtprobleme des Kindes/Jugendlichen	63	10	9	1	53	39	14
Anzeichen für körperliche Misshandlung	167	19	5	14	148	22	126
Anzeichen für psychische Misshandlung	109	16	4	12	93	18	75
Anzeichen für sexuelle Gewalt	50	8	1	7	42	7	35
Trennung oder Scheidung der Eltern	34	9	3	6	25	4	21
Wohnungsprobleme	131	29	7	22	102	33	69
Unbegleitete Einreise aus dem Ausland	118	22	4	18	96	8	88
Beziehungsprobleme	265	38	21	17	227	78	149
Sonstige Probleme	459	56	31	25	403	102	301
Insgesamt²⁾	1 270	182	73	109	1 088	278	810

1) Für jedes/n Kind/Jugendlichen konnten alle Anlässe angegeben werden.

2) Ohne Mehrfachzählungen.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

16. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Unterbringung während der Maßnahme bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt	Unterbringung während der Maßnahme		
		bei einer geeigneten Person	in einer Einrichtung	in einer sonstigen betreuten Wohnform
Insgesamt				
unter 3	386	209	170	7
3 - 6	196	81	110	5
6 - 9	192	52	134	6
9 - 12	239	47	183	9
12 - 14	431	43	378	10
14 - 16	1 030	95	914	21
16 - 18	1 712	173	1 478	61
Insgesamt	4 186	700	3 367	119
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 488	198	1 250	40
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	2 698	502	2 117	79
männlich²⁾				
unter 3	222	104	113	5
3 - 6	108	44	61	3
6 - 9	97	21	72	4
9 - 12	120	23	92	5
12 - 14	239	27	208	4
14 - 16	697	64	617	16
16 - 18	1 433	141	1 243	49
Zusammen	2 916	424	2 406	86
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	1 407	167	1 201	39
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 509	257	1 205	47
weiblich²⁾				
unter 3	164	105	57	2
3 - 6	88	37	49	2
6 - 9	95	31	62	2
9 - 12	119	24	91	4
12 - 14	192	16	170	6
14 - 16	333	31	297	5
16 - 18	279	32	235	12
Zusammen	1 270	276	961	33
Davon				
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	81	31	49	1
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾	1 189	245	912	32

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

17. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Art der Beendigung und Geschlecht

2022

Maßnahme endet mit ... ¹⁾	Insgesamt	Männlich ²⁾	Weiblich ²⁾	Maßnahme erfolgte		Auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII
				auf eigenen Wunsch ³⁾	wegen Gefährdung ⁴⁾	
Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	1 014	494	520	132	882	370
Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	77	42	35	4	73	21
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	399	358	41	11	388	17
Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	167	86	81	21	146	89
Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	1 071	687	384	70	1 001	371
Sonstiger stationärer Hilfe	104	57	47	8	96	30
Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	237	211	26	-	237	-
Keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten	1 268	1 060	208	97	1 171	89
Insgesamt⁵⁾	4 186	2 916	1 270	329	3 857	918

1) Mehrfachzählungen möglich.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3) § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII

4) Wegen dringender Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§§ 42a, 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

5) Ohne Mehrfachzählungen.

18. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Alter und Art der Maßnahme sowie Art der Beendigung der Maßnahme bzw. Geschlecht
2022

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe			
Insgesamt										
unter 3	386	159	3	7	26	167	34	-	14	
3 - 6	196	103	-	2	21	78	3	1	3	
6 - 9	192	89	3	2	21	85	5	2	-	
9 - 12	239	108	3	9	20	92	1	11	11	
12 - 14	431	155	16	30	25	114	10	16	88	
14 - 16	1 030	216	22	113	26	217	17	73	377	
16 - 18	1 712	184	30	236	28	318	34	134	775	
Insgesamt	4 186	1 014	77	399	167	1 071	104	237	1 268	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	1 488	90	4	315	-	76	4	237	788	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	2 698	924	73	84	167	995	100	-	480	
männlich⁴⁾										
unter 3	222	93	1	4	17	95	18	-	9	
3 - 6	108	52	-	1	10	50	1	1	1	
6 - 9	97	46	2	1	11	42	3	-	-	
9 - 12	120	58	-	5	10	40	1	10	6	
12 - 14	239	58	11	21	10	60	5	14	68	
14 - 16	697	85	13	100	9	147	9	63	284	
16 - 18	1 433	102	15	226	19	253	20	123	692	
Zusammen	2 916	494	42	358	86	687	57	211	1 060	
Davon										
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	1 407	76	4	310	-	73	4	211	752	
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 509	418	38	48	86	614	53	-	308	

Alter von ... bis unter ... Jahren ----- Art der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾						Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe		

	weiblich ⁴⁾								
unter 3	164	66	2	3	9	72	16	-	5
3 - 6	88	51	-	1	11	28	2	-	2
6 - 9	95	43	1	1	10	43	2	2	-
9 - 12	119	50	3	4	10	52	-	1	5
12 - 14	192	97	5	9	15	54	5	2	20
14 - 16	333	131	9	13	17	70	8	10	93
16 - 18	279	82	15	10	9	65	14	11	83
Zusammen	1 270	520	35	41	81	384	47	26	208
Davon									
Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII ³⁾	81	14	-	5	-	3	-	26	36
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ³⁾	1 189	506	35	36	81	381	47	-	172

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

4) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

19. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Aufenthalt vor sowie Art der Beendigung der Maßnahme und Geschlecht
2022

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾								
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	keiner der zuvor genannten Verantwortlichkeiten	
					Insgesamt					
Bei den Eltern	514	264	-	6	49	141	15	15	58	
Bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	384	193	-	7	38	135	10	2	29	
Bei allein erziehendem Elternteil	677	348	-	10	50	238	21	6	48	
Bei Großeltern/Verwandten	90	30	3	6	1	27	1	8	15	
In einer Pflegefamilie	53	3	9	5	2	28	3	-	7	
Bei einer sonstigen Person	32	15	-	1	-	3	2	3	8	
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	608	47	65	46	15	218	28	32	165	
Krankenhaus (nach der Geburt)	77	18	-	2	7	39	9	-	8	
In einer Wohngemeinschaft	29	1	-	1	-	18	1	1	8	
In eigener Wohnung	2	-	-	-	-	-	1	1	-	
Ohne feste Unterkunft	256	7	-	38	-	48	4	35	139	
An unbekanntem Ort	1 464	88	-	277	5	176	9	134	783	
Insgesamt	4 186	1 014	77	399	167	1 071	104	237	1 268	
					männlich³⁾					
Bei den Eltern	232	108	-	1	19	63	7	10	37	
Bei einem Elternteil mit Stiefelerteil oder Partner	166	78	-	3	17	65	4	2	11	
Bei allein erziehendem Elternteil	309	162	-	4	25	107	10	5	16	
Bei Großeltern/Verwandten	55	19	2	3	1	16	-	5	9	
In einer Pflegefamilie	27	-	5	3	1	13	1	-	5	
Bei einer sonstigen Person	16	8	-	1	-	1	-	-	6	
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	455	34	35	33	12	176	19	28	122	
Krankenhaus (nach der Geburt)	51	12	-	1	6	26	4	-	7	
In einer Wohngemeinschaft	18	-	-	1	-	10	1	1	6	
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	-	1	-	
Ohne feste Unterkunft	216	4	-	35	-	46	2	33	110	
An unbekanntem Ort	1 370	69	-	273	5	164	9	126	731	
Zusammen	2 916	494	42	358	86	687	57	211	1 060	

Aufenthalt vor der Maßnahme	Insgesamt ¹⁾	Maßnahme endet mit ... ²⁾							keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten
		Rückkehr zu dem/der Personensorgeberechtigten oder Familienzusammenführung	Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim	Übernahme durch ein anderes Jugendamt	Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe	Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim	sonstiger stationärer Hilfe	Nur für vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt	

	weiblich ³⁾								
Bei den Eltern	282	156	-	5	30	78	8	5	21
Bei einem Elternteil mit Stiefelternanteil oder Partner	218	115	-	4	21	70	6	-	18
Bei allein erziehendem Elternteil	368	186	-	6	25	131	11	1	32
Bei Großeltern/Verwandten	35	11	1	3	-	11	1	3	6
In einer Pflegefamilie	26	3	4	2	1	15	2	-	2
Bei einer sonstigen Person	16	7	-	-	-	2	2	3	2
In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform	153	13	30	13	3	42	9	4	43
Krankenhaus (nach der Geburt)	26	6	-	1	1	13	5	-	1
In einer Wohngemeinschaft	11	1	-	-	-	8	-	-	2
In eigener Wohnung	1	-	-	-	-	-	1	-	-
Ohne feste Unterkunft	40	3	-	3	-	2	2	2	29
An unbekanntem Ort	94	19	-	4	-	12	-	8	52
Zusammen	1 270	520	35	41	81	384	47	26	208

1) Ohne Mehrfachzählungen.

2) Mehrfachzählungen möglich.

3) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

20. Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie Geschlecht, Alter und Art der Maßnahme
2022

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Vorläufige Inobhut- nahme nach § 42a SGB VIII ¹⁾	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ¹⁾					auf Grund einer voran- gegangenen Gefährdungs- einschätzung ³⁾
			insgesamt	männlich ²⁾	weiblich ²⁾	Alter von ... bis unter ... Jahren		
						unter 14	14 - 18	
Chemnitz, Stadt	289	115	174	108	66	87	87	71
Erzgebirgskreis	139	29	110	76	34	47	63	39
Mittelsachsen	137	8	129	75	54	73	56	6
Vogtlandkreis	206	30	176	115	61	64	112	29
Zwickau	265	10	255	142	113	133	122	83
Dresden, Stadt	1 273	602	671	365	306	299	372	50
Bautzen	155	-	155	63	92	96	59	71
Görlitz	344	139	205	95	110	96	109	79
Meißen	211	12	199	122	77	84	115	96
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	260	143	117	67	50	56	61	70
Leipzig, Stadt	692	390	302	177	125	157	145	205
Leipzig	78	-	78	36	42	51	27	49
Nordsachsen	137	10	127	68	59	79	48	70
Sachsen	4 186	1 488	2 698	1 509	1 189	1 322	1 376	918

1) Doppelzählungen von Kindern/Jugendlichen sind möglich, wenn diese zum Beispiel zunächst vorläufig nach § 42a SGB VIII und im Anschluss noch einmal regulär nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII in Obhut genommen wurden.

2) Kinder und Jugendliche mit den Geschlechtsangaben "divers" und "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) werden in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet.

3) gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII.

Abb. 1 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Art der Maßnahme
1995 bis 2022

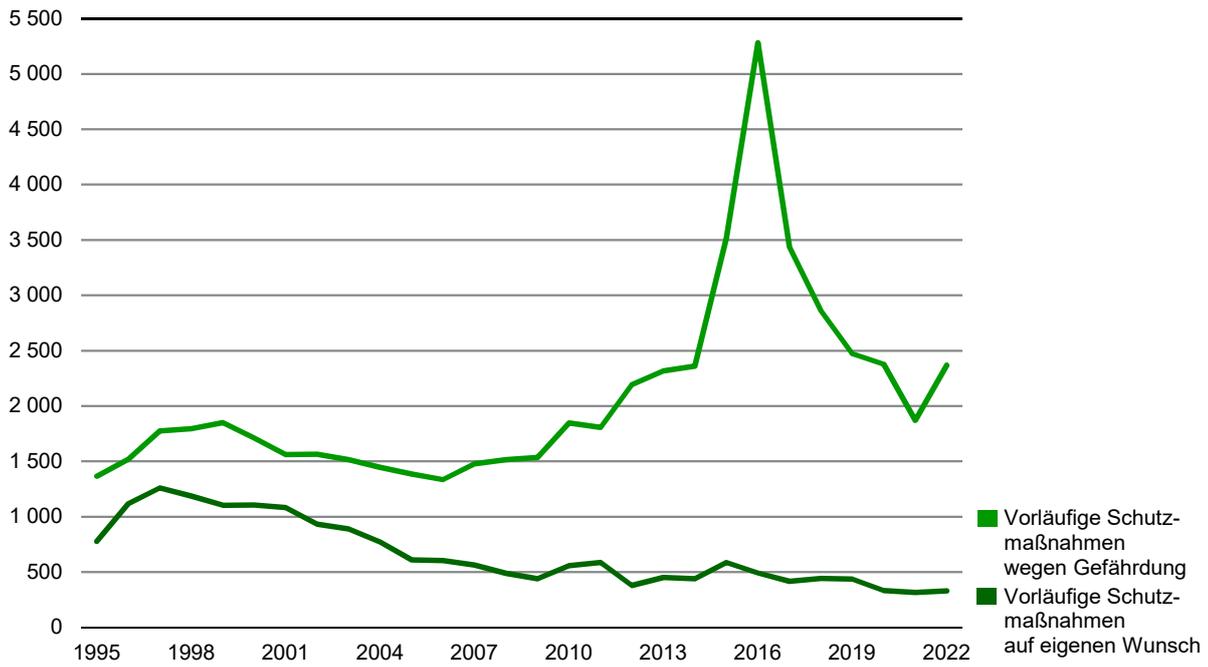
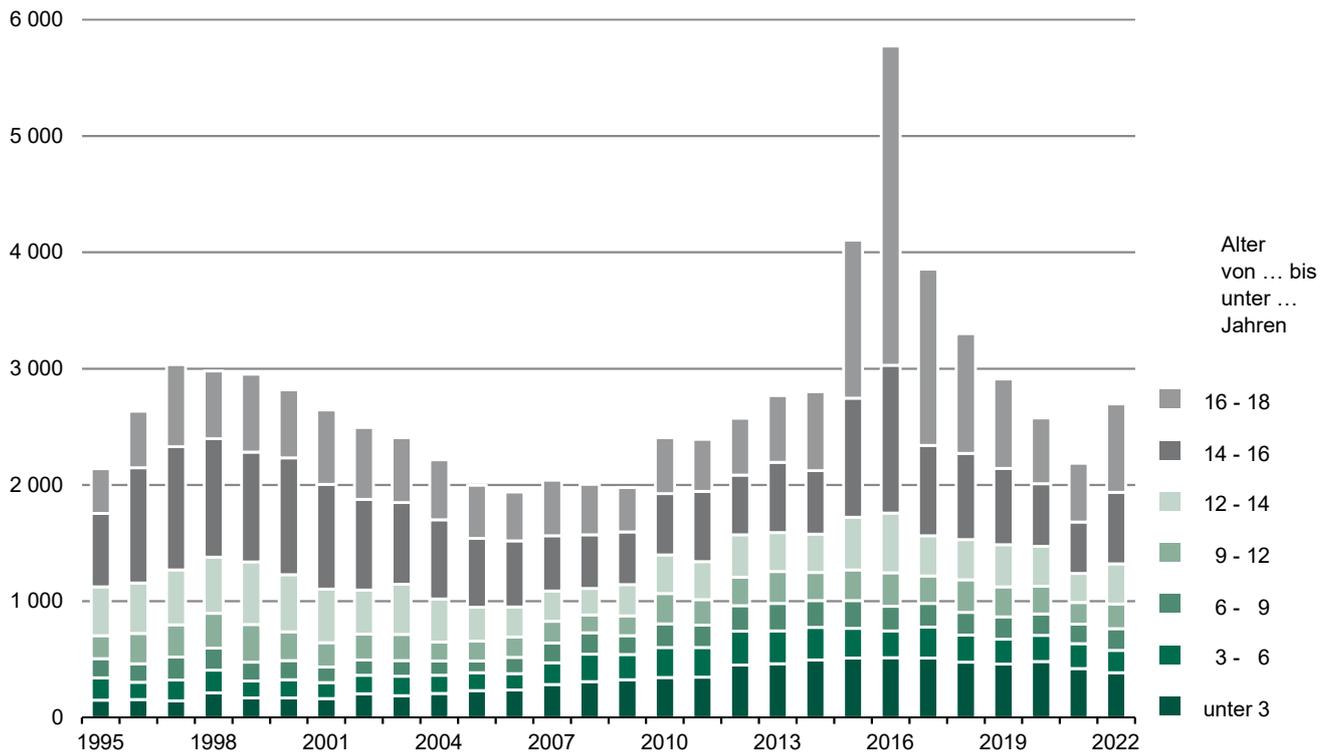


Abb. 2 Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche nach Alter
1995 bis 2022



[Inhalt](#)

Anhang

Erhebungsbogen zur Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.

Erhebungsbogen
KJH I7 2022

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **23** in der separaten Unterlage.

 Kennnummer Einrichtung

1-17 **E** _____
 BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____
 Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme **1**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
- Träger der freien Jugendhilfe 2

B Art der Maßnahme **2**

- Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
- Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister) **3**

- männlich 40 1
- weiblich 2
- divers 3
- ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt) **4**

- unter 3 Jahre 41 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

3 Migrationshintergrund **5**

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 42 1
- Nein 2

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **6**

- bei den Eltern **7**⁴³⁻⁴⁴ 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner 02
- bei allein erziehendem Elternteil 03
- bei Großeltern/Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie 05
- bei einer sonstigen Person **8** 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform **9** 07
- Krankenhaus
(nur direkt nach der Geburt) **10** 12
- in einer Wohngemeinschaft 08
- in einer eigenen Wohnung 09
- ohne feste Unterkunft **11** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich 11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **12**

- bei einer geeigneten Person 45 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **13**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 1
- Eltern/Elternteil 2
- soziale Dienste/Jugendamt 3
- Polizei/Ordnungsbehörde 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in 5
- Ärztin/Arzt 6
- Nachbarn/Verwandte 7
- Sonstige 8

4 Beginn der Maßnahme 14

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 1

Samstag, Sonntag und Feiertage 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 1

17 – 21 Uhr 2

21 – 8 Uhr 3

5 Dauer der Maßnahme 15

Anzahl der Tage 49-52

6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 16

Bitte nur ein Feld ankreuzen.

Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ort

nach vorherigem Ausreißen 53 1

ohne vorheriges Ausreißen 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen 3

ohne vorheriges Ausreißen 4

**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. § 8a Absatz 1 SGB VIII 17**

Ja 77 1

Nein 2

8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 54 1

Überforderung der Eltern/eines Elternteils **18** 55 1

Schul-/Ausbildungsproblemen **19** 56 1

Anzeichen für Vernachlässigung **20** 57 1

Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen **21** 58 1

Suchtproblemen des Kindes oder
der/des Jugendlichen 59 1

Anzeichen für körperliche Misshandlung **22** 60 1

Anzeichen für psychische Misshandlung **23** 61 1

Anzeichen für sexuelle Gewalt 62 1

Trennung oder Scheidung der Eltern 63 1

Wohnungsproblemen **24** 64 1

unbegleiteter Einreise aus dem Ausland **25** 65 1

Beziehungsproblemen **26** 66 1

sonstiger Probleme 67 1

9 Die Maßnahme endete mit ...

Mehrfachnennungen sind möglich.

Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten oder
Familienzusammenführung **27** 68 1

Rückkehr in die Pflegefamilie oder
das Heim **28** 69 1

Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung
oder stationärer Eingliederungshilfe in
einer Pflegefamilie oder einem Heim
(§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) **29** 74 1

Einleitung ambulanter/teilstationärer
Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/
teilstationärer Eingliederungshilfe
(§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII) **30** 73 1

sonstiger stationärer Hilfe
(z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) **31** 75 1

Übernahme durch ein anderes
Jugendamt **32** 70 1

Nur für vorläufige Inobhutnahmen
(§ 42a SGB VIII): Übernahme in eine
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
durch dasselbe Jugendamt **33** 71 1

Feststellung der Volljährigkeit
(nach § 42f SGB VIII) **34** 72 1

keiner der zuvor genannten
Antwortmöglichkeiten **35** 76 1

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach §42 oder §42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen). Hierzu zählen auch alle vorläufigen Schutzmaßnahmen nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland, die durch eine Altersfeststellung (nach §42f gegebenenfalls i. V. m. §42 SGB VIII) beendet wurden.

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach §42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Antwort zum Geschlecht zu geben.

4 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

Ist zu Beginn der Maßnahme das genaue Alter nicht bekannt, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Das gilt insbesondere für Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§§ 42a und ggf. 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII). Kommt eine Altersfeststellung (nach §42f SGB VIII) im Verlauf der Inobhutnahme zu dem Ergebnis, dass der junge Mensch bereits volljährig ist, geben Sie dies bitte unter D9 „Maßnahme endet mit...“ an. Eine nachträgliche Korrektur der Altersgruppe unter C2 ist nicht vorgesehen.

5 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

6 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

Bei vorläufigen Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach §42a SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt vor Eintritt der Gefährdungslage. Bei minderjährigen Flüchtlingen ist das in der Regel die Situation im Herkunftsland (nicht die vorübergehende Fluchtsituation). Dies trifft in der Regel auch auf Minderjährige zu, die erst auf der Flucht von ihren Personensorge- oder Erziehungsberechtigten getrennt wurden, da hier der ständige Aufenthalt anzugeben ist und keine Übergangssituationen. Können Minderjährige keine Angaben zum Aufenthalt vor der Schutzmaßnahme machen, weil ihnen die dazu nötigen Kenntnisse fehlen, so ist „unbekannt/ keine Angabe möglich“ auszuwählen.

Bei „regulären“ Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) gilt der ständige Aufenthalt während der vorausgegangenen, vorläufigen Inobhutnahme. In der Regel kommen dafür eine geeignete Person, eine geeignete Einrichtung oder eine sonstige betreute Wohnform in Betracht.

7 Als **Eltern** gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.

8 „**Bei einer sonstigen Person**“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.

9 Zu **Heimen** gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „**Sonstige betreute Wohnformen**“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung durch das Jugendamt (z. B. als Hilfe zur Erziehung) erfolgt ist. Ansonsten sind die jeweils zutreffenden Felder („in einer Wohngemeinschaft“ oder „in einer eigenen Wohnung“) anzukreuzen.

10 „**Krankenhaus**“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).

11 „**Ohne feste Unterkunft**“: z. B. Straßenkinder, Trebegänger, nicht sesshafte Kinder/Jugendliche

12 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzugeben, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

- Eine geeignete Einrichtung liegt vor, wenn für die Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen gesonderte Gebäude oder Räume genutzt werden und für die Unterbringung sowie Betreuung eine Betriebserlaubnis nach § 45 Absatz 1 SGB VIII vorliegt. Nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist eine Unterbringung von Kindern bzw. Jugendlichen ohne eine sozialpädagogische Betreuung in Hotelzimmern, Jugendherbergen zwar nicht ausgeschlossen, könnte aber zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen. Das gilt auch für die Unterbringung unbegleitet eingereister Kinder oder Jugendlicher in Einrichtungen für Asylbewerber/Erstaufnahmeeinrichtungen für erwachsene Ausländer. Falls Kinder oder Jugendliche in solchen Fällen dort bei oder gemeinsam mit Verwandten oder Bekannten untergebracht wurden, ist „bei einer geeigneten Person“ anzugeben.

13 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

14 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

15 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

16 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

17 Durchführung der Maßnahme auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Statistikrelevant sind nur Gefährdungseinschätzungen, wenn sie unmittelbar vor der Inobhutnahme durchgeführt wurden und diese begründen; spätere Gefährdungseinschätzungen im Zuge oder am Ende der Maßnahme zählen hier nicht. Da der Gesetzgeber bei vorläufigen Inobhutnahmen (nach § 42a SGB VIII) von vornherein ohne weitere Prüfung eine latente Gefahr für das Wohl unbegleiteter Kinder oder Jugendlicher unterstellt, sind Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII bei diesen Fällen nicht mehr gesondert anzugeben.

18 Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

19 Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

20 Anzeichen für Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, z. B. fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes z. B. mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

21 Delinquenz des Kindes/ Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

22 Anzeichen für körperliche Misshandlung

Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.

23 Anzeichen für psychische Misshandlung

Psychische Misshandlung umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört z. B. die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil erfahren.

24 Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Trebe.

25 Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

26 Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

27 Rückkehr zu Personensorgeberechtigten/Familienzusammenführung

Familienzusammenführung meint hier die Zusammenführung des Kindes mit einer verwandten Person im In- oder Ausland nach § 42a Absatz 5 SGB VIII.

28 Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim

Hierzu zählen alle stationären Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII, die unmittelbar vor der Inobhutnahme bereits bestanden haben und in die das Kind bzw. die/der Jugendliche zurückgeführt wird (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Erhält das Kind oder die/der Jugendliche dagegen eine stationäre Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als zuvor, ist „Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung oder stationärer Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie oder einem Heim (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)“ anzugeben.

29 Einleitung stationärer Hilfe zur Erziehung/stationärer Eingliederungshilfe (§§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII)

Hierunter fallen alle im Anschluss an die Inobhutnahme neu eingeleiteten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 27, 33 bis 35 und 35a SGB VIII (Pflegefamilie, Heim, sonstige betreute Wohnform). Darin sind gegebenenfalls auch stationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27, 33 bis 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde). Ausgenommen davon sind stationäre Maßnahmen, die weder eine Hilfe zur Erziehung, noch eine Eingliederungshilfe oder eine Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII darstellen (z. B. Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien, Rehabilitationseinrichtungen).

30 Einleitung ambulanter/teilstationärer Hilfe zur Erziehung oder ambulanter/teilstationärer Eingliederungshilfe (§§ 27 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)

Dies sind alle neu eingeleiteten Hilfen nach §§ 27 bis 32, 35, 35a SGB VIII. Darin sind gegebenenfalls auch ambulante/teilstationäre Hilfen für junge Volljährige nach §§ 27 bis 32, 35, 35a und 41 SGB VIII eingeschlossen (z. B. wenn eine vorläufige Inobhutnahme durch eine Altersfeststellung beendet wurde).

31 sonstige stationäre Hilfe

Dazu gehören stationäre Aufenthalte in Krankenhäusern, Psychiatrien oder Rehabilitationseinrichtungen. Eingeschlossen sind auch sämtliche Hilfen nach dem SGB XII, wie Eingliederungshilfen für behinderte Menschen oder Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Ausgenommen davon sind stationäre Hilfen nach §§ 27, 33 bis 35, 35a, 41 SGB VIII.

32 Übernahme durch ein anderes Jugendamt

Gemeint ist die Übernahme durch ein anderes Jugendamt aufgrund eines Zuständigkeitswechsels. Das schließt auch alle vorläufigen Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) ein, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung in einem anderen Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden.

33 Nur für vorläufige Inobhutnahmen: Übernahme in eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt

Hierzu zählen nur vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII), wenn sie im selben Jugendamt in eine „reguläre“ Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII) überführt werden. Ist mit der Übernahme ein Zuständigkeitswechsel verbunden, geben Sie den Fall bitte bei „Übernahme durch ein anderes Jugendamt“ an.

34 Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII)

Hierzu zählen alle vorläufigen Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42a SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42f SGB VIII). Ebenfalls dazu zählen alle „regulären“ Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise (§42 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII), sofern sie aufgrund einer Altersfeststellung beendet oder abgelehnt wurden (§42 i. V. m. §42f SGB VIII). Nicht eingeschlossen sind in dieser Antwortkategorie Inobhutnahmen, die beendet wurden, weil der junge Mensch im Verlauf der Maßnahme das 18. Lebensjahr erreicht hat. Wurde die Inobhutnahme aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit (nach §42f SGB VIII) beendet, so ist nicht vorgesehen, nachträglich die Altersangabe (Frage C2) zu korrigieren.

35 keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten

Bitte nur angeben, wenn eine andere als die zuvor genannten Antwortmöglichkeiten zutrifft, z. B. bei eigenmächtigem Entfernen, der Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt, einer Übergabe an die Polizei oder Abschiebungen ins Ausland.

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2022

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach §42 oder §42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung und des Personalien der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse ein Jugendamt oder ein in einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilfesystems benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu §99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach §11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach §15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die zukünftigen Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und die Kennnummer der Einribbung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Selbstständigkeit und Vollständigkeit gelöst. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden so lange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die vom statistischen Amt vergebene Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einribbungen sowie der rationalen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalabkürzungszeichen für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenbeauftragten der verantwortlichen Statistischen Ämter oder an die jeweils zuständige Datenbeauftragte Behörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenbeauftragte>.

Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 15/05/2013

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 75 8167; Fax: +49 (0) 611 75 8990, -8994;
www.destatis.de/Kontakt oder jugendhilfe@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit:* Beendete Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Räumliche Abdeckung:* Deutschland, Bundesländer.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt:* 1. Januar bis 31. Dezember
- *Periodizität:* jährlich
- *Rechtsgrundlagen:* Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
- *Geheimhaltung:* § 16 BStatG
- *Qualitätsmanagement:* Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Inhalte der Statistik:* Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- *Nutzerbedarf:* Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.
- *Nutzerkonsultation:* Die Interessen der Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 5

- *Konzept der Datengewinnung:* Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.
- *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung:* Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.
- *Beantwortungsaufwand:* Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet keine Belastung von Auskunftsgewährenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen.
- *Revisionen:* Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität:* Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmethoden und –abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.
- *Räumliche Vergleichbarkeit:* Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgegliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.
- *Zeitliche Vergleichbarkeit:* Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Statistikübergreifende Kohärenz:* Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind.
- *Statistikinterne Kohärenz:* Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik werden als Pressemitteilung und in verschiedenen Veröffentlichungen publiziert.
- *Richtlinien der Verbreitung*: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Meldungen über die vorläufigen Schutzmaßnahmen erfolgen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 SGB VIII.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und Bundesländer.

Tiefere Gliederung durch die Statistischen Ämter der Länder (Regierungsbezirke, Stadt- und Landkreise).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

Die Meldungen für Dezember sind spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem zuständigen Statistischen Amt zu übersenden.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird seit 1995 jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen sind die §§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (BGBl. S. 795) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Abs. 2 SGB VIII.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 103 Abs. 1 SGB VIII vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellen nicht tiefer als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, gegliedert sind.

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen nach § 103 Abs. 2 SGB VIII den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 BStatG gegeben sind. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch zulässig, Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Entfällt.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausschließlich Angaben auf Ebene der Bundesländer.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden im Prozess der Statistikerstellung vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Auf der Seite der Datenaufbereitung und –auswertung sichern regelmäßige und umfangreiche Plausibilitätskontrollen Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Aufgrund der bestehenden Auskunftspflicht und den durchgeführten Maßnahmen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 1.8.1) ist die Qualität der Statistik als hoch anzusehen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es werden keine Klassifikationssysteme angewandt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Vorläufige Schutzmaßnahmen umfassen die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen sowie die Herausnahme eines jungen Menschen bei Gefahr im Verzug.

Bei der Inobhutnahme ist das Jugendamt verpflichtet Kindern und Jugendlichen vorläufigen Schutz zu bieten, wenn sie darum bitten oder wenn eine dringende Gefahr für ihr Wohl besteht.

Herausnahmen sind geregelt in § 42 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB VIII. Danach umfasst die Inobhutnahme die Befugnis, im Fall von § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

- die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
- eine familienrichterliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Begrifflich wird „Wegnahme“ synonym mit „Herausnahme“ gewertet. Eine Herausnahme findet statt, wenn ein Kind oder Jugendlicher trotz des Widerspruchs seiner Eltern, also gegen ihren Willen, aus einer sein Wohl gefährdenden Situation heraus und in die Obhut des Jugendamtes genommen wird. Insofern handelt es sich bei einer Herausnahme um eine Inobhutnahme, aber in einer besonderen Form. Diese Form soll auch in der Statistik deutlich werden.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Befragung sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

2.3 Nutzerkonsultation

Entsprechend den Anforderungen aus Politik, Wissenschaft und Praxis wird u. a. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Universität Dortmund die Kinder- und Jugendhilfestatistik kontinuierlich fachlich weiterentwickelt und analysiert.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung durchgeführt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen ist eine dezentrale Statistik. Vom Statistischen Bundesamt werden die Erhebungsunterlagen und Aufbereitungsprogramme vorbereitet sowie das Bundesergebnis erstellt. Die Durchführung der statistischen Erhebung, die Aufbereitung der Daten und die Veröffentlichung der länderbezogenen Ergebnisse erfolgt bei den Statistischen Ämtern der Länder.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die Datenaufbereitung erfolgt über spezielle Aufbereitungsprogramme in den Ländern.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Bereinigungsverfahren sind nicht erforderlich.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen keine zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen wird jährlich als Vollerhebung bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt.

Regelmäßige umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und Qualitätskontrollen sichern Aussagekraft und Qualität der Ergebnisse.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Die Ermittlung der Auskunftspflichtigen (= Jugendämter) gestaltet sich für die Statistischen Ämter der Länder unproblematisch, da die öffentliche Verwaltung nach klaren Strukturen und Zuständigkeiten geregelt ist.

Zur Ermittlung der Adressen der auskunftspflichtigen Einrichtungen in freier Trägerschaft können sich die Statistischen Ämter der Länder gemäß § 102 Abs. 3 SGB VIII an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe wenden. Fehler durch Mängel in Erfassungs- und Auswahlgrundlage sind weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der freien Träger der Jugendhilfe werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe (4.4.1)).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der vorläufigen Schutzmaßnahmen findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse werden in der Regel 7 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes mit einer Pressemitteilung vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Zeitgleich erfolgt die Veröffentlichung der Daten detailliert im Internet.

5.2 Pünktlichkeit

Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind daher räumlich vergleichbar.

Nach der Bezirksreform in Berlin im Jahr 2001 können die Angaben nicht mehr nach dem Ost- und Westteil der Stadt aufgliedert werden. Der Nachweis der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die neuen Länder erfolgt daher ohne die Daten von Berlin.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse können seit 1995 verglichen werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Erhebungsinhalte aller Teile der Kinder- und Jugendhilfestatistiken sind grundsätzlich so aufeinander abgestimmt, dass zusammenhängende Aussagen über einzelne Themenfelder sowie die dazugehörigen Ausgaben möglich sind (wie z. B. Anzahl der erzieherischen Hilfen, Situation der Hilfeempfänger und Kosten der Hilfe).

So ist aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ersichtlich, wie hoch die Ausgaben der öffentlichen Hand für vorläufige Schutzmaßnahmen sind.

Weiterhin sind aus der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weitere Informationen zu Schutzmaßnahmen aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung zu entnehmen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Jährlich im Juli wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Die Jahresergebnisse der Erhebung werden in elektronischer Form angeboten. Die Publikationen können kostenlos heruntergeladen werden unter:

<http://destatis.de/publikationen>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Veröffentlichungstermine der Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen werden in der öffentlich zugänglichen Terminvorschau für Presseveröffentlichungen festgehalten. Diese Terminvorschau wird jeweils am Freitag 10:00 Uhr MEZ für die Folgewoche bekanntgegeben.

Die Terminvorschau kann eingesehen werden unter:

<http://www.destatis.de> »Presse&Service » Presse

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

./.